

Satzung der Kreis- und Bezirksverbände des SoVD Sozialverband Deutschland, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kreisverband/Bezirksverband führt den Namen „SoVD– Kreisverband/Bezirksverband ... -“ (im Folgenden auch „Kreisverband/Bezirksverband“)
2. Der Kreisverband/Bezirksverband ist eine unselbstständige Untergliederung des SoVD-Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. (im folgenden SoVD Berlin-Brandenburg genannt), verfügt nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist nicht im Vereinsregister eingetragen. Die Beschlüsse des SoVD Berlin-Brandenburg sind verbindlich gegenüber allen unselbstständigen Gliederungen. Der SoVD Berlin-Brandenburg hat gegenüber allen unselbstständigen Gliederungen in den Grenzen dieser Satzung ein uneingeschränktes Informations- und Weisungsrecht. Dies gilt auch für die Angelegenheiten, die nach dieser Satzung ausdrücklich dem Kreisverband/Bezirksverband oder dessen Organen zugewiesen sind.

§ 2 Unabhängigkeit und Neutralität

Die für den SoVD Berlin-Brandenburg geltenden Grundsätze sind für die Bezirks- u. Kreisverbände verbindlich. Für den SoVD Berlin-Brandenburg gelten nach seiner Satzung folgende Grundsätze:

Der SoVD Berlin-Brandenburg ist:

1. parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral,
2. eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt,
3. Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege

§ 3 Zweck und Ziel

Die Kreisverbände unterstützen den SoVD Berlin-Brandenburg bei der Erreichung seiner satzungsmäßigen Ziele. Das sind im Einzelnen folgende:

1. Der SoVD Berlin-Brandenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des SoVD Berlin-Brandenburg ist
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,

- die Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - die Förderung der Hilfe für Kriegsopfer und Kriegshinterbliebene,
 - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 - die Förderung der bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie
 - die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung
 - Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) Die Vertretung der sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und kommunalen Verwaltungen,
 - b) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen,
 - c) die Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf, u.a. durch Mitwirkung in kommunalen Beiräten sowie bei der Herstellung von Barrierefreiheit vor Ort in allen Lebensbereichen einschließlich des Einsatzes geeigneter Kommunikationsmittel zur Teilhabe und Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben,
 - d) die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen, Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung, durch die arbeitsrechtliche Vertretung und Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien insbesondere nach dem SGB IX,
 - e) die Förderung der Frauen- und Jugendarbeit, durch die Teilnahme an Fortbildungen des Landes-/ und Kreisverband/Bezirksverbandes und der Durchführung eigener Veranstaltungen zu frauenpolitischen und jugendpolitischen Themen
 - f) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe, durch die Beratung und Unterstützung in ihren Rechten nach dem SGB XII, Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben
 - g) Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz, umfassende Beratung zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen,
 - h) Umfassende Information der Mitglieder durch Herausgabe einer Landesbeilage zur Zeitung des Bundesverbandes sowie weiterer Veröffentlichungen.
3. Im Rahmen seiner Satzungszwecke
- setzt sich der SoVD Berlin-Brandenburg für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen,
 - verfolgt er das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten Personen, sowie Leistungen und Rechte, die den von den Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen,

- setzt sich der SoVD Berlin-Brandenburg ein für die Gleichstellung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming,
 - tritt der SoVD Berlin-Brandenburg Entwicklungen zum Anstieg von Armut entgegen,
 - tritt der SoVD Berlin-Brandenburg ein für die Verwirklichung eines sozialen Europas,
 - setzt sich der SoVD Berlin-Brandenburg ein für die Erhaltung des Friedens und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.
4. Der SoVD Berlin-Brandenburg ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des SoVD Berlin-Brandenburg dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen zu Entschädigungen und Auslagenersatz sind in § 16 der Satzung des SoVD Berlin-Brandenburg sowie in § 13 dieser Satzung getroffen.

§ 4 Mitgliedschaft

Alle Mitglieder des SoVD Berlin-Brandenburg können sich im Rahmen der durch diese Satzung vorgegebenen Grenzen in der Regel in dem für sie nach ihrem Wohnsitz zuständigen Kreisverband/Bezirksverband engagieren. Für die Mitgliedschaft im SoVD Berlin-Brandenburg gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Dem SoVD Berlin-Brandenburg können alle Menschen, die seine Zwecke unterstützen, beitreten.
2. Der SoVD Berlin-Brandenburg fordert insbesondere Sozialrentner/-innen, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Sozialhilfeempfänger/-innen, Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen, Sozialversicherte und Patient/-en/-innen, deren Hinterbliebene, zum Beitritt und Engagement auf.
3. Personenvereinigungen und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD Berlin-Brandenburg unterstützen, können als Mitglieder beitreten. Leistungen für juristische Personen oder Personenvereinigungen richten sich ausschließlich nach der Leistungsordnung.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit. Juristischen Personen oder Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Ein passives Wahlrecht – außer zur Wahl als Delegierte – steht ihnen nicht zu.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD Berlin-Brandenburg und damit auch im SoVD- Bundesverband wird durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des SoVD Berlin- Brandenburg erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises bestätigt.
Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD Berlin- Brandenburg oder des SoVD-Bundesverbandes geboten erscheint.
Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den Landesvorstand zulässig. Dieser entscheidet abschließend.
6. Die Mitgliedschaft im SoVD Berlin-Brandenburg. und damit zeitgleich auch im SoVD- Bundesverband erlischt:
 - a) durch Austritt.
Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss.
 - d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

§ 5 Leistungen an die Mitglieder

Der Kreisverband/Bezirksverband unterstützt den SoVD Berlin-Brandenburg bei der Leistungserbringung gegenüber den Mitgliedern. Im Einzelnen gilt für die Leistungserbringung durch den SoVD Berlin-Brandenburg Folgendes:

1. Der SoVD Berlin-Brandenburg gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bei Bedarf Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts.
Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen auf soziale Leistungen,
 - b) Vertretung bei der Verfolgung sozialrechtlicher Ansprüche in Widerspruchsverfahren sowie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit; vor den Verwaltungs- und Arbeitsgerichten nur, soweit Vertreter des Landesverbandes als Bevollmächtigte zugelassen sind,
 - c) Prozessstandschaft im Rahmen des SGB IX und der Gleichstellungsgesetze.
2. Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbetrag zu entrichten. Das Nähere, insbesondere die Höhe des Kostenbetrages, wird in einer Leistungsordnung geregelt, die vom Landesvorstand beschlossen wird. Weitere Leistungen an Mitglieder sind ebenfalls in einer Leistungsordnung geregelt.

3. Dieselben Leistungen gewährt der SoVD Berlin-Brandenburg auch den Mitgliedern, die nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung nur Mitglieder im SoVD- Bundesverband sind. Die Leistungen an die Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Nr. 3 AO sind zu beachten. Kann der SoVD Berlin-Brandenburg die Leistungen nicht durch eigene Einrichtungen erbringen, hilft er, andere geeignete Einrichtungen in Anspruch zu nehmen z.B. durch Übernahme anfallen der Gebühren. Der SoVD Berlin-Brandenburg kann zusätzliche Leistungen anbieten, die auch Mitgliedern im Einzugsbereich des SoVD Berlin-Brandenburg offenstehen, die ihm nicht beigetreten sind.
4. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung sowie nachgeordneten Regelungen werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Anliegens gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.
5. Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie per Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, ist der SoVD Berlin-Brandenburg berechtigt, seine Leistungen an diese Mitglieder sofort zurückzuhalten. Gleiches gilt nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft.
6. Bei Wiedereintritt in den SoVD Berlin-Brandenburg besteht eine Wartezeit von 6 Monaten für die Inanspruchnahme von Leistungen. Das Nähere regelt eine vom Landesvorstand aufzustellende einheitliche Leistungsordnung.

§ 6 Beitrag

1. Der Kreisverband/Bezirksverband erhebt keinen eigenen Beitrag. Er erhält die finanziellen Mittel vom SoVD Berlin-Brandenburg.
2. Der Kreisverband/Bezirksverband kann zur Bestreitung besonderer Aufgaben einmalige oder laufende Zuschläge erheben. Ein hierfür erforderlicher Beschluss der Kreisverband/Bezirksverbandstagung bedarf der Genehmigung durch den Landesvorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die einem Kreisverband/Bezirksverband zuzuordnenden Mitglieder des SoVD Berlin-Brandenburg gelten - wie für alle Mitglieder des SoVD Berlin-Brandenburg - folgende Rechte und Pflichten:

1. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Ordentliche Mitglieder des SoVD Berlin-Brandenburg können nach Maßgabe des § 5 die dort angeführten Leistungen beantragen.

3. Personenbezogene Daten der Mitglieder können vom SoVD Berlin- Brandenburg an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und das Mitglied zustimmt.

§ 8 Ausschlussverfahren

Auf die einem Kreisverband/Bezirksverband zuzuordnenden Mitglieder des SoVD Berlin- Brandenburg finden - wie auf alle Mitglieder des SoVD Berlin-Brandenburg - folgende Sanktionen Anwendung:

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) den Interessen des SoVD Berlin-Brandenburg oder des SoVD- Bundesverbandes zuwidergehandelt hat,
 - b) rechtmäßigen Beschlüssen eines Organs des SoVD Berlin-Brandenburg nicht Folge geleistet hat,
 - c) durch sein Verhalten dem SoVD Berlin-Brandenburg oder dem SoVD BV deren Organen oder Mitgliedern gegenüber seine Verbandszugehörigkeit unzumutbar macht.
 - d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens 3 Monaten nicht nachgekommen ist.
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden. Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere
 - a) Erteilung eines Verweises,
 - b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Amtsausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer von bis zu 4 Jahren.
3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet die Schiedsstelle, sofern es sich nicht um Fälle im Sinne von Ziff. 1 d) sowie Ziff. 2 a) und 2 b) handelt. Im letztgenannten Fall entscheidet der Landesvorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Maßnahmen gegen Mitglieder, die im Landesvorstand vertreten sind, können nur von der Schiedsstelle beschlossen werden. Die Errichtung der Schiedsstelle und das weitere Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 9 Organisation und Verwaltung des SoVD Berlin-Brandenburg und seiner Gliederungen

1. Der SoVD Berlin-Brandenburg gliedert sich in unselbstständige Orts- und Bezirks/Kreisverbände, für die die Landesverbandstagung besondere Satzungen beschließt. Die Bezirks/Kreis- und Ortsverbände sind unselbstständige Gliederungen des SoVD Berlin- Brandenburg. Aufgaben und Entscheidungen, die nicht Organen des SoVD Berlin- Brandenburg vorbehalten sind, regeln sie selbst. Für Verpflichtungen der unselbstständigen Gliederungen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit entstehen, haftet der SoVD Berlin-Brandenburg nicht.

Die Geschäftsträger des SoVD Berlin-Brandenburg sind:

- a) Ortsvorstand,
 - b) Bezirks-, Kreisvorstand.
2. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der unselbstständigen Bezirks/Kreis- und Ortsverbände sind Eigentum des SoVD Berlin- Brandenburg und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des SoVD Berlin-Brandenburg. Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.
 3. Beantragen Gliederungen die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den SoVD Berlin-Brandenburg, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Gliederungen zu tragen.
 4. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern/-innen der unselbstständigen Gliederungen erfolgt durch den geschäftsführenden Landesvorstand, der diese Befugnisse weiterdelegieren kann. Arbeitgeber aller Arbeitnehmer, egal auf welcher Gliederungsebene sie tätig sind, ist der SoVD Berlin-Brandenburg.
 5. Für die in § 4 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter/-innen gewählt werden.
In begründeten Fällen können mit Zustimmung des SoVD Berlin- Brandenburg im Einverständnis mit dem jeweiligen Kreisverband/Bezirksverband Fachgruppen als Ortsverbände geführt werden. Ein Mitglied kann stets nur einem Ortsverband angehören.
 6. Orts- und Bezirks/Kreisverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

§ 10 Die Kreisverbände/Bezirksverbände

1. Die Bezirks/Kreisverbände des SoVD Berlin-Brandenburg werden in der Regel für den Bereich eines politischen Kreises gebildet. Abweichende Regelungen können durch die Kreisverband/Bezirksverbandstagungen der betroffenen Bezirks/Kreisverbände mit jeweils $\frac{3}{4}$ - Mehrheit getroffen werden. Zur Wirksamkeit einer solchen Regelung ist die Zustimmung des Landesverbandes erforderlich.
Der Landesvorstand kann eine Zusammenlegung von Bezirks/Kreisverbänden nach deren Anhörung beschließen, wenn er es aus organisatorischen oder Verwaltungsgründen für erforderlich hält.
Sollte aus organisatorischen Gründen in einem SoVD-Kreisverband die Bildung von Ortsverbänden mit Ortsvorständen nicht möglich sein, sind der SoVD-Kreisvorstand sowie die Delegierten zur Landesverbandstagung alle 4 Jahre in einer Urwahl von den im Kreisverband registrierten Mitgliedern des SoVD zu wählen.
2. Der Bezirks/Kreisvorstand wird von der Kreisverband/Bezirksverbandstagung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines

neuen Vorstandes, die innerhalb eines Vierteljahres erfolgen muss, im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl der Beisitzer kann in verbundener Einzelwahl erfolgen.

3. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes und dessen Konstituierung, die unmittelbar am Ende der Kreisverband/Bezirksverbandstagung erfolgt sein muss. Vor der Neuwahl muss die Kreisverband/Bezirksverbandstagung eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes treffen.

Der Kreisvorstand/Bezirksverband besteht aus

- a. dem/der 1. Bezirks/Kreisvorsitzenden,
- b. dem/der 2. Bezirks/Kreisvorsitzenden oder zwei 2. Bezirks/Kreisvorsitzenden,
(Mindestens eine der unter a oder b gewählten Personen soll eine Frau oder ein Mann sein.)
- c. dem/der Bezirks/Kreisschatzmeister/-in,
- d. der Sprecherin der Frauen des Kreisverband/Bezirksverbandes,
- e. eine/-m/-r Schriftführer/-in,
- f. Beisitzer/-innen.

Die unter a) bis e) Aufgeführten dürfen nicht bei diesem Kreisverband/Bezirksverband hauptamtlich tätig sein. Für die Funktion a) bis e) können Vertreter/-innen gewählt werden, die im Falle ihrer Wahl dem Vorstand angehören. Beisitzer/-innen, die zugleich hauptamtlich tätig sind, haben nur beratende Stimme.

Wenn von dem Vorstand ein geschäftsführender Vorstand gebildet wird, so besteht dieser mindestens aus den unter a) bis e) genannten Personen.

Scheidet eine der unter a) bis e) genannten Personen vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist ein/e Nachfolger/-in durch den Vorstand aus seiner Mitte zu wählen.

4. Die Amtsdauer währt bis zur nächsten Kreisverband/Bezirksverbandstagung.
5. Der Bezirks/Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
6. Aufgaben des Bezirks/Kreisvorstandes sind insbesondere:
 - Wahrnehmung der Interessen des SoVD Berlin-Brandenburg entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Kreisverband/Bezirksverbandsebene,
 - Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Kreisverband/Bezirksverbandes,
 - Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit der Ortsverbände.
7. Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Bezirks/Kreisvorstand, wenn es die Größe der Gliederung erfordert, einen
 - a. Sozialpolitischen Ausschuss,
 - b. Organisationsausschuss und
 - c. Ausschuss für Frauen- und Familienpolitikbilden. Er kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden.

Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse werden unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Bezirks/Kreisvorstand berufen. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbstständig.

8. Sitzungen der Bezirks/Kreisvorstände werden vom/von der
 1. Bezirks/Kreisvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der
 2. Bezirks/Kreisvorsitzenden einberufen oder
 - a. auf Beschluss des geschäftsführenden Bezirks/Kreisvorstandes,
 - b. auf Verlangen von 1/4 der Bezirks/Kreisvorstandsmitglieder,
 - c. auf Verlangen des Landesvorstandes.

§ 11 Die Revisor/-en/-innen

Zur Prüfung der Kreisverband/Bezirksverbandskasse sind mindestens drei Revisor/-innen/-en auf der Kreisverband/Bezirksverbandstagung zu wählen, die dem Bezirks/Kreisvorstand nicht angehören dürfen und in keinem Arbeitnehmersverhältnis zum SoVD für diesen Bezirk bzw. Kreis stehen.

Wiederwahl ist möglich. Die Revisor/-innen/-en wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/-in. Diese/r oder der/die Vertreter/-in nimmt an den Sitzungen des Bezirks/Kreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

Ihre Amtszeit beginnt mit Ablauf der Kreisverband/Bezirksverbandstagung, die die Wahl vornimmt und endet mit Ablauf der nachfolgenden ordentlichen Kreisverband/Bezirksverbandstagung.

Zusätzlich wählt die Kreisverband/Bezirksverbandstagung eine/n ersten und zweiten Vertreter/-in, die in dieser Reihenfolge nachrücken, falls ein/e Revisor/-in sein/ihr Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit nicht mehr ausüben kann oder aus dem SoVD Berlin-Brandenburg ausscheidet.

Die Revisoren/-innen haben ihre Tätigkeit nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Finanz- bzw. Prüfungsordnung zu richten.

Revisor/-innen, die den Bestimmungen der Satzung, Beitragsordnung oder der Finanzordnung zuwider handeln, können vom Landesvorstand ihres Amtes enthoben werden.

§ 12 Die Kreisverband/Bezirksverbandstagung

1. Die ordentliche Kreisverband/Bezirksverbandstagung findet alle 4 Jahre statt.
2. Abweichend von Ziff. 1 ist eine außerordentliche Kreisverband/Bezirksverbandstagung einzuberufen, wenn diese vom geschäftsführenden Bezirks/Kreisvorstand, Mitgliedern des Bezirks/Kreisvorstandes, den Delegierten mit jeweils einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit oder von mindestens 20 % der Delegierten oder vom Landesvorstand beantragt wird.

Die Einladung zur Kreisverband/Bezirksverbandstagung ist spätestens vier Wochen, die Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand

aufzugeben. Anträge sind spätestens 3 Wochen vor dem Termin beim Bezirks/Kreisvorstand einzureichen.

3. Der Kreisverband/Bezirksverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:

- der Bezirks/Kreisvorstand,
- die von den Ortsverbänden gewählten Delegierten.

Die Anzahl der von den Ortsverbänden zu entsendenden Delegierten bestimmt der Bezirks/Kreisvorstand nach einem Zahlenschlüssel.

Grundlage hierfür ist die Mitgliederzahl in den Ortsverbänden zum letzten Tag des Kalendermonats, der dem Termin der Kreisverband/Bezirksverbandstagung volle 12 Monate vorausgeht.

Die Revisor/-innen/-en können mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Ortsverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens die Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen. Mindestens ein Drittel der Delegierten sollen Frauen oder Männer sein. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die gesamte Wahlperiode gewählt bzw. bestimmt.

4. Die Aufgaben der Kreisverband/Bezirksverbandstagung sind u.a.:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisor/-innen/-en
- b) Entscheidung zur Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung,
- e) Beschlussfassung über Anträge und Anliegen an den Landesvorstand und an die Landesverbandstagung.

Antragsberechtigt sind der Bezirks/Kreisvorstand, die Jugendgruppenversammlung und die Ortsverbände.

Initiativanträge vom Bezirks/Kreisvorstand oder mindestens 15 Prozent der Stimmberechtigten sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungs- oder Beitragsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein.

5. Kreisverband/Bezirksverbandstagungen sind dem Landesvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihnen hat ein/e Beauftragte/r des Landesvorstandes teilzunehmen.
6. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Kreisverband/Bezirksverbandstagung stellt der Kreisvorstand auf. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch eine/n vom Bezirks/Kreisvorstand bestellte/n Protokollführer/-in.
7. Die Kreisverband/Bezirksverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 13 Entschädigung, Auslagenersatz

Die Mitglieder des Bezirks/Kreisvorstandes und die Revisoren/-innen sind berechtigt, für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und

Zeitaufwandes in Anspruch zu nehmen. Über Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Bezirksvorstand/Kreisvorstand regelmäßig zu Beginn einer neuen Amtsperiode. Der Landesverband ist über die Beschlüsse des Bezirksvorstandes/Kreisvorstandes bezüglich der Entschädigung unverzüglich umfassend zu informieren.

Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

Gleiches gilt für Mitglieder in Gremien (Ausschüsse etc.) des Kreisverband/Bezirksverbandes.

§ 14 SoVD Jugend

Für die SoVD-Jugend in Berlin-Brandenburg gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien.

Der/Die Vorsitzende nimmt mit Stimmrecht an den Bezirksvorstandssitzungen/Kreisvorstandssitzungen und der Kreisverband/Bezirksverbandstagung teil.

§ 15 Gründung und Auflösung eines Kreisverband/Bezirksverbandes

Die Gründung, der Zusammenschluss mehrerer Bezirks / bzw. Kreisverbände oder die Auflösung eines Kreisverband/Bezirksverbandes bedürfen vorbehaltlich der Regelung in § 10 Abs. 1 dieser Satzung einer 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer in der jeweiligen Kreisverband/Bezirksverbandstagung können nur mit Zustimmung des Landesvorstandes erfolgen.

Im Falle des Zusammenschlusses fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Kreisverband/Bezirksverbandes.

Bei Auflösung des Kreisverband/Bezirksverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die nächst höhere Organisationsgliederung des SoVD Berlin-Brandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Wird der SoVD Berlin-Brandenburg durch einen Beschluss der Landesverbandstagung mit 4/5-Mehrheit aufgelöst, so werden durch diesen Beschluss auch die unselbstständigen Bezirksverbände / Kreisverbände aufgelöst.

§ 16 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 17 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch das schriftliche Umlaufverfahren am 14.12.2020 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung der Landesverbandssatzung in das Vereinsregister in Kraft.